

Antrag

der Abgeordneten Susanna Karawanskij, Kerstin Kassner, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Roland Claus, Jutta Krellmann, Katrin Kunert, Caren Lay, Sabine Leidig, Thomas Lutze, Thomas Nord, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Dr. Sahra Wagenknecht, Harald Weinberg, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Gemeindefinanzsteuer einführen – Kommunalfinanzen stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Kommunen brauchen, um handlungsfähig zu sein, Planungssicherheit durch stabile und bedarfsgerechte Steuereinnahmen. Viele Kommunen sind aber chronisch unterfinanziert. Täglich verfällt die von ihnen bereitgestellte öffentliche Infrastruktur. Nach Schätzung des KfW-Kommunalpanels ist der Investitionsrückstand von 2011 auf 2012 um 28 Mrd. Euro auf circa 128 Mrd. Euro angestiegen. Auch der konjunkturbedingte Anstieg des absoluten Gewerbesteueraufkommens gibt keinen Anlass zur Entwarnung, denn die Finanzlage der Kommunen hat sich dadurch kaum entspannt. Besorgniserregend ist zudem die wachsende Ungleichentwicklung zwischen armen und reichen Kommunen. Das hohe Niveau der Aufnahme von Kassenkrediten (derzeit circa 48 Mrd. Euro), die nur der Finanzierung laufender Ausgaben dienen, nicht aber der von Investitionen, spiegelt die Situation vieler Kommunen treffend wider.

Die Verschlechterung der finanzpolitischen Lage vieler Kommunen ist zum überwiegenden Teil nicht selbst verschuldet, sondern die Konsequenz des Vollzugs von Bundes- und Landesgesetzen sowie von Entscheidungen der Europäischen Union. So hat die Verankerung der so genannten Schuldenbremse im Grundgesetz (Artikel 109 GG) und in den Verfassungen einiger Flächenländer dazu geführt, dass die Bundesländer immer mehr Aufgaben auf die von diesen Regelungen nicht erfassten Kommunen abwälzen, ohne für einen finanziellen Ausgleich zu sorgen.

Für weitere Einschränkungen sorgt der europäische Fiskalpakt, wodurch neben Bund und Ländern auch die Kommunen von der Begrenzung der gesamtstaatlichen Verschuldung erfasst werden. Dies erhöht bereits jetzt den auf den Kommunen lastenden Kürzungsdruck und engt den Spielraum weiter ein, sich zu verschulden, um dem Investitionsstau entgegenzutreten und eine gute Daseinsvorsorge zu gewährleisten.

Daneben bleibt es problematisch, dass der Bund (und die Länder) die Kosten einer verfehlten Wirtschafts-, Sozial- und Bildungspolitik über Gebühr auf die

Kommunen abwälzen. Aus diesem Grund sind die von den Kommunen zu erbringenden Leistungen in den vergangenen Jahren immer stärker angewachsen. Ins Auge fällt besonders ein enormer Anstieg bei den Sozialausgaben, die zwischen 2003 und 2013 um 50 Prozent zunahmen – und das obwohl der Bund bereits Teile dieser Ausgaben übernommen hat.

Gleichzeitig wirkt sich die Politik der massiven Steuersenkungen der vergangenen Jahre aus, die zugunsten der Entlastung von Unternehmen und Wohlhabenden zu erheblichen Mehrbelastungen der kommunalen Haushalte führte. Für die Kommunen beliefen sich die Steuerausfälle aufgrund von Steuerrechtsänderungen vergangener Bundesregierungen seit 1998 im Zeitraum von 2000 bis 2011 auf rund 17,16 Mrd. Euro, was knapp 85 Prozent des Defizits im gleichen Zeitraum entspricht. Allein im Zeitraum von November 2008 bis Sommer 2009 wurden zehn Gesetzesvorhaben zur Steuerentlastung verabschiedet, die bis 2013 zu Einnahmeausfällen im Umfang von rund 19 Mrd. Euro bei den Kommunen führten.

Die Aushöhlung der kommunalen Finanzhoheit zerstört die Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung und damit ihre institutionelle Garantie nach Artikel 28 Absatz 2 GG (Grundgesetz). Dies hat zur Folge, dass die kommunale Selbstverwaltung allenfalls noch in Teilen wahrgenommen werden kann oder eine Verwaltung des Mangels droht. Kommunen mit hoher Verschuldung und hoher Erwerbslosigkeit haben bereits heute praktisch keine eigenen Handlungsspielräume mehr.

Neben Soforthilfen brauchen Kommunen folglich dauerhafte, verlässliche und deutlich höhere Einnahmen. Die Gewerbesteuer als wichtigste Einnahmequelle der Städte und Gemeinden muss weiterentwickelt und ausgebaut werden. Die Einbeziehung aller unternehmerisch Tätigen in die Steuerpflicht würde dazu führen, die Last der bisherigen Gewerbesteuer auf mehr „Schultern“ zu verteilen. Auch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage nützt der örtlichen Wirtschaft, dem Arbeitsmarkt und nicht zuletzt den Bürgerinnen und Bürgern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Gewerbesteuer zu einer Gemeindegewerbesteuer vorzulegen. Zweck soll sein, die Einnahmen der Kommunen zu verstetigen und zu erhöhen. Damit soll sichergestellt werden, dass die bestehenden Bedarfe im Bereich der pflichtigen, aber auch freiwilligen Aufgaben erfüllt werden können und deren Finanzierung von konjunkturellen sowie Gestaltungseinflüssen unabhängig wird.

In dem Gesetz soll insbesondere Folgendes geregelt werden:

1. Künftig wird jede selbstständige nachhaltige Betätigung, die im Sinne des Einkommensteuergesetzes mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Betätigung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft, in die Gemeindegewerbesteuer einbezogen.
2. Die Bemessungsgrundlage der Gemeindegewerbesteuer ist, unter Berücksichtigung sozialer Belange kleiner Unternehmen und Existenzgründerinnen und Existenzgründer, zu verbreitern. Der Bemessungsgrundlage sind alle Schuldzinsen hinzuzurechnen. Des Weiteren sind die Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten und die Lizenzgebühren in voller Höhe bei der Ermittlung der Steuerbasis zu berücksichtigen. Gewinne und Verluste sind in der Entstehungsperiode steuerlich geltend zu machen.
3. Angemessene Freibeträge für kleine Unternehmen und Existenzgründerinnen und Existenzgründer sind festzulegen. Der Gewerbeertrag ist bei natürlichen

Personen sowie bei Personengesellschaften um einen Freibetrag in Höhe von 30 000 Euro zu kürzen.

4. Die Gewerbesteuerumlage der Gemeinden an den Bund wird sofort abgeschafft. Die Gewerbesteuerumlage der Gemeinden an die Länder wird ab 2015 abgesenkt und fällt schrittweise bis zum Ende des Jahres 2019 weg.

Berlin, den 8. April 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die Gewerbesteuer wurde von Anbeginn an folgerichtig als ein äquivalenter Beitrag der wirtschaftlichen Unternehmen zu der Infrastruktur angesehen, die ihnen von ihrer Kommune bereitgestellt wird. Deshalb sollten sich auch alle Unternehmen an deren Finanzierung beteiligen müssen.

Bislang unterliegt aber die Ausübung freier Berufe nicht der Gewerbesteuer, obwohl sie ebenso auf die Bereitstellung öffentlicher Leistungen im Interesse eines reibungslosen und prosperierenden Geschäftsbetriebes angewiesen sind. Auch wenn dieser Unterscheidung keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegenstehen (vgl. BVerfG-Beschluss vom 15.01. 2008, 1 BvL 2/04), ist sie nicht mehr zeitgemäß.

Nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 3 GG steht den Kommunen eine wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle zu.

Aus diesem Grund und um manipulierte Gewinn- und Steuerverlagerungen zu vermeiden, müssen alle Entgelte für Verbindlichkeiten (Zinsen und sonstige Finanzierungskosten) in voller Höhe als Ertragsteile dem nach Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerrecht ermittelten Gewinn hinzugerechnet werden.

Zwar wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer um einige Bestandteile wie Mieten, Pachten und Leasingraten erweitert, jedoch finden diese nur mit einem Bruchteil Eingang in die Steuerbasis. Mit der zeitnahen Geltendmachung von Gewinnen und Verlusten in der Entstehungsperiode kann ein mögliches „Steuerschlupfloch“ geschlossen werden, weil eine Kleinrechnung von Gewinnen deutlich erschwert wird.

Eine Erhöhung des Freibetrags von derzeit 24 500 Euro auf 30 000 Euro für einkommensteuerpflichtige Freiberufler, Einzelgewerbetreibende sowie Personengesellschaften, z. B. offene Handelsgesellschaften (OHG) oder Kommanditgesellschaften (KG), würde die belastende Wirkung der Steuer für kleine Unternehmen sowie Existenzgründerinnen und Existenzgründer deutlich mildern und eine Substanzbesteuerung ausschließen.

Mit dem Wegfall der Gewerbesteuerumlage erlangt die Gemeindegewerbesteuer vollständig den Charakter einer originären Kommunalsteuer. Sie entspräche damit der Maßgabe des Grundgesetzes, dass eine den Gemeinden mit Hebesatz zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle zu den Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung der kommunalen Selbstverwaltung gehört.

Allein die umgehende Abschaffung der Gewerbesteuerumlage an den Bund hätte als Maßnahme zur Soforthilfe im Jahr 2013 für die Kommunen zu Mehreinnahmen in Höhe von 1,6 Mrd. Euro geführt.

Der Abbau der Gewerbesteuerumlage an die Länder führt zwar zu Einnahmeausfällen bei den Ländern. Die Länder sind wie die Kommunen stark unterfinanziert und durch die Schuldenbremse einem immensen Spardruck ausgesetzt. Es ist daher notwendig, sich für umfassende flankierende Maßnahmen einzusetzen, die auch den Ländern deutliche Mehreinnahmen versprechen (Vermögensteuer etc.). Die Gemeindegewerbesteuer bleibt auf diese Art aber eine rein kommunale Steuer.

